

242.2

Notariatsverordnung

(Änderung vom 5. Dezember 2012)

Das Obergericht,

gestützt auf § 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010¹,

beschliesst:

Die Notariatsverordnung vom 23. November 1960 wird wie folgt geändert:

2. Weitere
Hinweise

§ 22. Muss ein Rechtsgeschäft zur Verbindlichkeit oder vollen Wirksamkeit noch einer Behörde zur Genehmigung oder Eintragung vorgelegt werden, z.B. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5, Art. 327c Abs. 2 ZGB⁴) oder dem Handelsregisteramt (z.B. Art. 52 Abs. 1 ZGB⁴), so unterrichtet der Notar die Parteien darüber und hält dies durch einen Vermerk in der Urkunde fest.

II. Urkunden-
buch B

§ 52. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Von Originalurkunden, die nicht dauernd beim Amte bleiben (§§ 135–138, 164 d), wird eine vom Notar beglaubigte Fotokopie in Normalformat A4 oder wortgetreue Abschrift ins Urkundenbuch gelegt.

Abs. 4 unverändert.

VI. Verzeich-
nisse und
Register

§ 58. Das Notariat führt folgende Register und Verzeichnisse:
Ziff. 1–3 unverändert;

4. das Geschäftsverzeichnis über Erbschaftssachen und andere Verwaltungsgeschäfte (§§ 110, 142),

Ziff. 5–11 unverändert.

III. Rechtswahl

§ 105. Wählen Ehegatten im Hinblick auf die Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland einen Güterstand im Sinne von Art. 52 IPRG⁵ in der Form eines Ehevertrages, so ist in den Vertrag eine ausdrückliche Vereinbarung aufzunehmen (Art. 53 Abs. 1 IPRG⁵).

§ 110. ¹ Die auf Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde (§ 17 Abs. 4 EG KESR³) vom Notar durchzuführende Aufnahme des erwachsenenschutzrechtlichen öffentlichen Inventars gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB⁴ erfolgt nach den Vorschriften über das erbrechtliche öffentliche Inventar (§ 145 dieser Verordnung, Art. 580 ff. ZGB⁴, § 130 EG zum ZGB²).

VI. Erwachsenenschutzrechtliches öffentliches Inventar

Abs. 2 wird aufgehoben.

³ Das Geschäft ist im Geschäftsverzeichnis (§ 58) einzutragen, und es sind Protokolle und Akten gemäss den §§ 54–56 anzulegen.

⁴ Inventar und Schlussbericht sind der Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben.

§ 145. Abs. 1 unverändert.

7. Öffentliches Inventar

² Die Erben sind hierbei auf ihre Verantwortlichkeit gemäss Art. 581 Abs. 2 und 3 ZGB⁴ und auf die Straffolgen unwahrer Aussagen oder der Beseitigung von Vermögensstücken hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 und § 2 lit. c Ordnungsstrafengesetz, Art. 253 StGB⁶).

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 164 d. ¹ Für die Beurkundung des Vorsorgeauftrages wird die Willenserklärung der verpflichteten Partei in den Formen der §§ 12–32 beurkundet.

VII. Vorsorgeauftrag

² Von der Originalurkunde ist eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie zum Urkundenbuch B zu legen (§ 52).

³ Bei Vorsorgeaufträgen darf sich der Notar nicht als beauftragte Person empfehlen.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Naef

Nido

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2013 in Kraft ([ABI 2012-12-14](#)).

¹ [LS 211.1](#).

² [LS 230](#).

³ [LS 232.3](#).

⁴ [SR 210](#).

⁵ [SR 291](#).

⁶ [SR 311.0](#).